



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 4. April 1983

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
10.2.83	Anordnung über Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagen in zusätzlicher Arbeit ;	93
18. 2. 83	Anordnung über den Nothilfepaß	95
17.3.83	Anordnung über zentrale Pionierlager	96
2. 3. 83	Anordnung Nr. 1 über die Änderung der Arbeitsschutzanordnung 537/1 — Rammern —	99
9. 3. 83	Anordnung Nr. 2 über Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel	99
8. 3. 83	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über Prämien für die Abbalgung von Haarraub wild	100
16.3.83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	100
17. 3. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens	100
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	100

Anordnung
über Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagen
in zusätzlicher Arbeit
vom 10. Februar 1983

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird auf der Grundlage der Rechtsvorschriften für die Leistungen in zusätzlicher Arbeit¹ folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Zulässigkeit und Vergütung für Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagen^{1, 2}, die von Revisionsberechtigten in zusätzlicher Arbeit außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit im Auftrage von

- Kombinat, Betrieben sowie Einrichtungen und
 - sozialistischen Genossenschaften
 - (nachstehend Auftraggeber genannt)
- durchgeführt werden.

(2) Revisionen in zusätzlicher Arbeit sind nicht zulässig

- durch Revisionsberechtigte in dem Betrieb, der Einrichtung bzw. der sozialistischen Genossenschaft, mit dem sie in einem Arbeitsrechts- bzw. Mitgliedschaftsverhältnis stehen,
- durch teilbeschäftigte Werkträger,
- durch freiberuflich Tätige und
- durch solche Werkträger, die Aufgaben des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung Wahrnehmen.

¹ Z. Z. gilt der Beschluß vom 14. August 1975 zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit (GBl. I Nr. 35 S. 631).

² Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

§ 2

Die Auftraggeber dürfen Aufträge für Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagen in zusätzlicher Arbeit an Revisionsberechtigte erteilen, wenn nachweisbar

- a) der Einsatz im Arbeitsrechts- bzw. Mitgliedschaftsverhältnis stehender Werkträger ökonomisch nicht vertretbar ist und
- b) keine Möglichkeiten der Revisionsdurchführung durch andere Betriebe im Rahmen territorialer Revisions- und Instandhaltungskapazitäten vorhanden sind sowie
- c) die Übernahme der Revisionen durch leistungsfähigere Betriebe des Territoriums über Wirtschaftsverträge nicht möglich ist.

§ 3

Die Durchführung von Revisionen in zusätzlicher Arbeit setzt voraus, daß der Werkträger

- die Zulassung als Revisionsberechtigter³ durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung für die zu revidierende überwachungspflichtige Anlage besitzt;
- in einem Arbeitsrechts- bzw. Mitgliedschaftsverhältnis steht und die Zustimmung des Betriebes, der Einrichtung bzw. der Genossenschaft (nachfolgend Beschäftigungsbetrieb genannt) vorliegt.

Die Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes zur Revisionsdurchführung in zusätzlicher Arbeit ist auf Antrag des Werkträgers schriftlich zu erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen oder aufzuheben, wenn der Werkträger seine Arbeitsaufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt oder eine Tätigkeit ausübt, bei der betriebliche Erfordernisse die Leistung zusätzlicher Arbeit nicht gestatten.

§ 4

Der Auftraggeber hat mit dem Revisionsberechtigten die Durchführung der Revisionen in zusätzlicher Arbeit schrift-

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171).